

Beschlüsse

zur Drucksachenummer

00671/2022

Prüfantrag | Religionsunterricht an bekenntnisfreien öffentlichen Schulen in Schwerin

Beschlüsse:

05.12.2022	Stadtvertretung
029/StV/2022	29. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung

Beschlussvorschlag:

Der Religionsunterricht ist gemäß Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Diese verfassungsrechtliche Ausnahme für bekenntnisfreie (weltliche) öffentliche Schulen wurde aus Artikel 149 Absatz 1 der Weimarer Verfassung übernommen und gilt auch in Mecklenburg-Vorpommern, selbst wenn in § 8 des Schulgesetzes M-V die bekenntnisfreien öffentlichen Schulen nicht explizit genannt sind.

Der Oberbürgermeister möge prüfen und berichten:

1. Welche der öffentlichen Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin sind bekenntnisfrei im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes?
2. Falls einige oder alle öffentlichen Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin nicht bekenntnisfrei sein sollten, zu welcher Religion haben sich diese öffentlichen Schulen jeweils bekannt?
3. Falls öffentliche Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin nicht als bekenntnisfrei gelten, wie könnten diese öffentlichen Schulen in Abstimmung mit dem Land bzw. dem Bildungsministerium künftig als bekenntnisfrei im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz ausgewiesen werden?

Beschluss:

Die Stadtvertretung lehnt den Prüfantrag ab.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei einigen Dafürstimmen und zwei Stimmenthaltungen abgelehnt

